

Jeder Sterbefall in der Stadt Worms ist spätestens am nächstfolgenden Werktage (auch wenn dieser ein Feiertag ist) im Standesamte anzuzeigen. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat. Die Anzeige ist mündlich vom Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Wer den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, ist nach § 68 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung mit Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft zu bestrafen.

Eheschließungen. Die Erfordernisse zur Eheschließung sind je nach dem Alter, dem Personenstand und der Staatsangehörigkeit der Verlobten verschieden. Es empfiehlt sich daher, daß sich die Verlobten in jedem Falle durch persönliche Erkundigung bei dem Standesbeamten Gewißheit verschaffen.

Wegen Vorbringung der Gesuche um Vornahme von Beerdigung oder der Beförderung von Leichen nach auswärts und der diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen siehe Viertel Teil, Städt. Dienststellen, Beamten usw., „Bestattungsmeister“.

Ortsgerichtliches.

Vielfach ist man darüber noch nicht unterrichtet, was zur Zuständigkeit des Ortsgerichtes gehört. Ohne dieses Gebiet ganz erschöpfend hier zu behandeln, wollen wir das allgemein Wissenswerte auführen. Der Vorsteher des Ortsgerichtes beglaubigt Unterschriften und Abschriften von solchen Urkunden, die bei dem Ortsgericht aufgenommen wurden. Zur Abhaltung öffentlicher Versteigerungen, betreffend beweglicher Sachen, oder Verpachtung von Grundstücken, ist er zuständig, ebenso zu Inventaraufnahmen im Auftrage des Amtsgerichts. Er hat die Sterbefallsanzeigen an dieses Gericht zu betätigen und Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses zu treffen. Ein Notestament kann er beurkunden, er erteilt die Grundbuchsauszüge, so lange das Grundbuch noch nicht angelegt ist, und ist befugt, im Auftrage des Amtsgerichts Liegenschaftsversteigerungen abzuhalten in solchen Gemeinden, wo das Grundbuch nach neuem Recht angelegt ist. Das Gesamt-Ortsgericht vollzieht Schätzungen von unbeweglichen Sachen, von Rechten und Nutzungen, erteilt Armutsnachweise und hat als Gemeindevorsteher, soweit das städt. Jugendamt nicht als Bevormünder in Frage kommt, Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger dem Amtsgericht vorzuschlagen. Zur Abschätzung von beweglichen Sachen ist nur der Möbelfabrikant Georg Kausch, Worms-Hochheim, bestimmt. Baukassverständige sind die Gerichtsmänner Bender und Staab.

Auszug

aus den Bestimmungen über das bahnamtliche Ab- und Anrollen der Stückgüter bei der Eigent- und bei der Güterabfertigung Worms.

Die ankommenden Stückgüter werden, soweit die Empfänger nichts anderes bestimmt haben, durch den bahnamtlichen Kollfuhrunternehmer (s. St. Firma Schuch & Co.) innerhalb des Reichsbildes der Stadt Worms und des Stadtteiles Worms-Neubausen zugefahren. Auf Verlangen werden die Güter auch in die Kellerräume oder anderen Geschosse abgetragen. Die Eisenbahn haftet bis zur Ablieferung der Güter. Schnellste Zustellung.

Abgehende Stückgüter werden auf besondere mündlichen, schriftlichen oder telephonischen Antrag bei der Güterabfertigung, Eisgutabfertigung oder der Firma A. Schuch u. Co. abgeholt.

Die Gebühren für die Zustellung oder Abholung von Stückgütern sind bei der Güterabfertigung, der Eisgutabfertigung, der Handelskammer, der Firma A. Schuch & Co. und aus der von den Kollfuhrlenten mitzuführenden Gebührenordnung zu ersehen.